

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 4	32
---------	----	------	----

Frauenfeld, 11. August 2020

485

**Einfache Anfrage von Barbara Dätwyler Weber und Edith Wohlfender-Oertig vom 17. Juni 2020 „Generelles Besuchsverbot in Institutionen für Pflege und Betreuung – was können wir lernen?“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage betrifft das generelle Besuchsverbot für Pflegeheime und Behindertenheime (Institutionen) während der ersten Welle der Coronapandemie. Mit Entscheiden des Kantonalen Führungsstabes (KFS) vom 16. März 2020 und vom 24. März 2020 (Pflegeheime) bzw. vom 17. März 2020 und vom 20. März 2020 (Behindertenheime) wurde für Institutionen ein generelles Besuchsverbot verfügt. Dieses wurde mit Entscheidung des Departements für Finanzen und Soziales (DFS) vom 24. April 2020 gelockert und mit Entscheiden des DFS vom 27. Mai 2020 und vom 28. Mai 2020 aufgehoben.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Vorstösserinnen, dass es rückblickend wichtig ist, auch einen selbstkritischen Blick auf die Massnahmen zur richten und Erkenntnisse in allfällige künftige Entscheide einfliessen zu lassen. Dies ist umso wichtiger, als zwischenzeitlich auch die Folgen der psychischen Gesundheit und die bedeutende Rolle der engsten Angehörigen in der Betreuung bekannt sind. Ältere und vulnerable Menschen brauchen regelmässige Kontakte zu ihren engsten Angehörigen, insbesondere dann, wenn es ihnen schlecht geht. Auch eine noch so fürsorgliche Betreuung und professionelle Pflege in Heimen können diese Kontakte nicht ersetzen.

### Frage 1

Aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz und in anderen Ländern über 50 Prozent aller Covid-19-Todesfälle in Pflegeheimen verzeichnet wurden und Pflegeheime, die von Covid-19 betroffen sind, eine sehr hohe Sterblichkeitsrate hatten, war ein generelles Besuchsverbot erforderlich. Während der ersten Welle waren im Kanton Thurgau 26

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen infiziert, wobei fünf hospitalisiert wurden und sieben verstorben sind. Die Besuchsverbote für Institutionen wurden nach rund einem Monat gelockert und nach einem weiteren Monat aufgehoben. Die Lockerungen wurden in Absprache mit den kantonalen Branchenverbänden und unter Berücksichtigung der Entscheide anderer Kantone vorgenommen. Dass dabei die Besuche anfänglich nur auf Sichtdistanz, hinter Plexiglasscheiben, mit Telefonboxen oder anderen Einschränkungen möglich waren, ist künftig zu vermeiden. Diese Art von Kontakten war für viele Menschen mit erhöhten Einschränkungen nicht möglich. Rückblickend hätten für solche Fälle strikte Verhaltens- und Hygienemassnahmen sowie Maskenpflicht bei Besuchen von engsten Angehörigen eine Kontaktmöglichkeit ergeben, die der psychischen Gesundheit und den zwischenmenschlichen Bedürfnissen der Heimbewohnerinnen und -bewohner gerechter gewesen wäre. Dennoch wurden die Lockerungsschritte von einzelnen Institutionsleitungen – auch in Würdigung der Umfrage von Curaviva Thurgau bei den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen sowie deren Angehörigen – teilweise als zu rasch empfunden. Das Spannungsfeld zwischen allgemeinen Schutzmassnahmen (Besuchsverbot) und der Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohnern für soziale Kontakte bleibt bestehen. Es bleibt auch ein Spannungsfeld zwischen der somatischen und psychischen Gesundheit.

Wie bei einer möglichen zweiten Welle der Coronapandemie diese Situation verläuft, kann noch nicht abgeschätzt werden. Ab einer gewissen Schwelle der Betroffenheit sind generelle Schutzmassnahmen und generelle Verbote allerdings das letzte verbleibende Mittel. Vorgängig zu einem generellen, kantonsweiten Besuchsverbot können unterschiedliche Massnahmen je nach Risiko der zu betreuenden Menschen aber ein wertvolles Instrument darstellen, um die persönliche Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner so wenig wie möglich einzuschränken. Der Regierungsrat prüft dies zur Bewältigung einer zweiten Welle. Das Amt für Gesundheit und das kantonale Sozialamt stehen in einem Dialog mit den Branchenverbänden und Institutionen. Es ist angezeigt, hierzu auch Einschätzungen weiterer Expertenorganisationen einzuholen. So haben sich beispielsweise auch die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) und die Ethikkommission des Schweizerischen Berufsverbands für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) kritisch zu den im Rahmen der Pandemie getroffenen Massnahmen geäussert. In ihren Stellungnahmen finden sich Vorschläge, wie die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner von Langzeiteinrichtungen besser geschützt werden können. Entsprechende Diskussionen werden auch im Regierungsrat geführt.

## Frage 2

„Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“ (Immanuel Kant). Bei einem Heim handelt es sich um einen Kollektivhaushalt, in dessen Rahmen die einzelnen Personen, d.h. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gegenseitig für das Wohlergehen verantwortlich sind. Das Kollektiv steht bis zu einem gewissen Punkt im Vordergrund, getragen von der solidarischen Haltung innerhalb der Einrichtung. Es sind Lösungen zu erarbeiten, die einerseits den Heimen das Ergreifen institutioneller Sicherheits- und Schutzmassnahmen ermöglichen und es andererseits den Bewohnerinnen und Bewohnern mit ihren Angehörigen er-

lauben, weiterhin direkte soziale Kontakte auch unter strengeren Auflagen zu pflegen. Eine Einschränkung auf einen definierten Kreis von Angehörigen (z.B. Ehepartner, Sohn, Tochter) wäre dabei denkbar. Ebenso hat sich die Maskentragpflicht bei Besuchen zwischenzeitlich etabliert und stellt kaum Probleme dar. Auch das Personal verfügt heute über ausreichendes Schutzmaterial, was zu Beginn der Pandemie nicht der Fall war.

### **Frage 3**

Gegenwärtig werden aufgrund der zur Bekämpfung der ersten Welle angeordneten Massnahmen Daten darüber gesammelt, wie und welche Schutzmassnahmen wirken und wann sie sinnvollerweise eingesetzt werden. Dies betrifft auch die Regelungen der Besuchsmodalitäten in Institutionen. Zudem hat sich die Situation in Bezug auf Vorräte an Schutzmaterial und Desinfektionsmittel zwischenzeitlich etwas entspannt und sämtliche Institutionen verfügen über ein mittlerweile erprobtes Schutzkonzept. Für eine zweite Welle werden daher die Auflagen für Besuche in Institutionen minimal gehalten werden können. Wie zu Frage 1 ausgeführt, stehen das Amt für Gesundheit und das kantonale Sozialamt in einem Dialog mit den Branchenverbänden und Institutionen.

### **Frage 4**

Im Kanton Thurgau steht ein Gesamtkredit für die Bewältigung der Coronapandemie zur Verfügung. In den Pflegeheimen werden derzeit die Mehrkosten gemäss den Empfehlungen des Branchenverbandes Curaviva Schweiz und den Präzisierungen des Amtes für Gesundheit erhoben. Kantonsbeiträge an die durch die verordneten Massnahmen erfolgten Mehrkosten werden gemäss dem Antrag von Curaviva Thurgau im Jahr 2021 auf der Basis der geprüften Jahresrechnungen 2019 erfolgen.

Gegenüber den Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung hat das kantonale Sozialamt bereits im April 2020 die grundsätzliche Haltung des Kantons Thurgau kommuniziert, dass es das Ziel ist, individuelle Lösungen für Einrichtungen zu finden, die wegen der Pandemie in finanzielle Not geraten. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtungen eigenverantwortlich alle notwendigen Schritte zur finanziellen Bewältigung der Krise unternommen haben. Der Kanton Thurgau hat – wie sämtliche Kantone der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz (SODK Ost) – die Betriebsbeiträge sämtlicher Einrichtungen während des Lockdowns vom 16. März bis 30. Mai 2020 auf der Basis der bestehenden Kostengutsprache weiterfinanziert, auch wenn die Klienten nicht anwesend waren. Die Einrichtungen hatten diesbezüglich also keine Einnahmeverluste, obwohl gewisse variable Kosten wegfielen. Eine Umfrage Ende April 2020 bei den Einrichtungen lässt darauf schliessen, dass den Einrichtungen keine existenzgefährdenden Mehrkosten entstanden sind.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Barbara Dätwyler Weber  
Fraktion SP/Gewerkschaften  
Oberkirchstrasse 56  
8500 Frauenfeld

EINGANG GR <i>17. Juni 2020</i>			
GRG Nr.	<i>20</i>	<i>EA 4</i>	<i>32</i>

Edith Wohlfender-Oertig  
Fraktion SP/Gewerkschaften  
Lärchenstrasse 19  
8280 Kreuzlingen

## Einfache Anfrage

### »Generelles Besuchsverbot in Institutionen für Pflege und Betreuung – was können wir daraus lernen?«

Drei Monate nach dem Lockdown und den einschneidenden Massnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner, sei dies jung oder älter, erkennen wir die Auswirkungen der strikten Isolation. Insbesondere in Alters- und Pflegeheimen trug das durchgehende Besuchsverbot bei den betagten Menschen zu einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit bei. Viele leiden darunter, dass Angehörige sie nicht wie gewohnt besuchen dürfen oder dass sie keine für sie eminent wichtige Besuche und Kontakte zu Familie oder Seelsorge in Anspruch nehmen können. Zudem ist durch die Einschränkung des Bewegungsradius letztendlich auch bei vielen älteren Menschen ein Abbau der körperlichen Fitness festzustellen.

Der Schutz der Risikogruppen, zu der die Menschen in Alters- und Pflegeheimen gehörten, stand zuoberst. Wir alle kennen die Berichterstattungen über die Zustände in unserer südlichen Hemisphäre. Was ist mit Menschen mit Beeinträchtigungen, welchen die gewohnten ausserinstitutionellen Kontakte zu ihrem gewohnten Umfeld fehlten? Es stellen sich Fragen zu den Folgen dieser fast dreimonatigen Isolation und ob man es das nächste Mal besser machen kann/muss?

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

Hat der Regierungsrat für die verschiedenen Einrichtungen für Pflege und Betreuung unterschiedliche Massnahmen je nach Risiko der zu betreuenden Menschen definiert? Wäre es sinnvoll in einer nächsten Pandemie von generellen Verboten abzusehen?

Könnte in Institutionen der freie Wille und die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner mehr geachtet werden, indem diese selbst festlegen, ob sie in ihrer Bewegungsfreiheit (Ausgehverbot) eingeschränkt werden wollen oder nicht?

Welche Massnahmen und Regelungen sind angedacht, dass bei einer nächsten Epidemie die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen ihre nahen Angehörigen sehen können?

2/2

Werden die Mehrkosten infolge Covid-19-Pandemiemassnahmen der Pflege- und Betreuungseinrichtungen durch die Leistungsträger vergütet?

Frauenfeld, 17.06.2020

Kreuzlingen, 17.06.2020



Barbara Dätwyler Weber



Edith Wohlfender-Oertig